

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.268

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)407/J-NR/2019

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2019 unter der Nr. **407/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geplante Anschlagserie aus der JA – Hirtenberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen aus der Fachsektion wie folgt:

Ich ersuche vorab um Verständnis, dass ich aufgrund des anhängigen (gemäß § 12 StPO nichtöffentlichen) Ermittlungsverfahrens die begehrten Auskünfte im Detail nicht zur Verfügung stellen kann, auch deshalb, weil dadurch noch ausständige Ermittlungen gefährdet sein könnten.

Zur Frage 1:

- *Hat der 24-jährige Sergio P. nachweislich mit dem IS zu tun?*
 - a. *Wenn ja in welcher Form?*

Der genannte Insasse wurde zwei Mal rechtskräftig wegen § 278b Abs. 2 StGB verurteilt, wobei beiden Verurteilungen jeweils zugrunde lag, dass Sergio P. versuchte, sich von Österreich aus ins Herrschaftsgebiet der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ zu begeben.

Zur Frage 2:

- *Hat Sergo P. Mitgefangene „missioniert“?*
 - a. *Wenn ja, warum wurden keine Maßnahmen gesetzt, dies zu unterbinden?*

Am 24. Dezember 2015 beantragte die Justizanstalt Stein bei der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine Überstellung des Insassen Sergo P., um ihn „durch sinnvolle und körperlich fordernde Beschäftigung von seiner missionierenden Tätigkeit abzulenken.“ Daher wurde die Leitung der Justizanstalt Wien - Simmering um Fortsetzung des Strafvollzuges ersucht. Der Versuch, eine andere Person für eine terroristische Vereinigung anzuwerben, stellt eine strafbare Handlung dar. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten in diesem Sinn konnte die Leitung der Justizanstalt Wien - Simmering jedoch nicht beobachten.

Seit 4. Februar 2016 war Sergo P. im Lehrbetrieb Schlosserei beschäftigt. Zusätzlich zu den anstaltsinternen Fachdiensten wurde der Verein Neustart im Februar 2016 in die Betreuung des Insassen eingebunden. Ebenso erfolgte zu diesem Zeitpunkt die Kontaktaufnahme mit dem Verein DERAD. Aufgrund des Auffindens eines Zeitungsausschnittes mit der Abbildung einer IS-Fahne (Islamischer Staat) in dessen Haftraum wurde das Landesamt für Verfassungsschutz (LVT) am 31. März 2016 hierüber in Kenntnis gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Kontakt mit dem LVT laufend aufrechterhalten.

Zur Frage 3:

- *Hat Sergo P. einen polnischen Katholiken zum Konvertieren gebracht?*

Diese Frage ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation, die der Kontrolle der Geschäftsführung der Bundesregierung (Art 52 B-VG), nicht aber der Kontrolle Privater dient.

Zur Frage 4:

- *Weshalb wurde Sergo P. nach seiner ersten Verurteilung vorzeitig entlassen?*
 - a. *Welche Gründe wurden für die vorzeitige Entlassung angeführt?*

Die bedingte Entlassung des Sergo P. gründet auf einem Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien. Dieses erachtete die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung für gegeben und entschied am 18. Mai 2016, dass dem Genannten gem. § 46 Abs 1 StGB iVm § 152 Abs 1 Z 2 StVG der Rest der Freiheitsstrafe von einem Drittel bedingt nachgesehen und er am 26. Juli 2016 bedingt entlassen wird. Darüber hinaus erinnere ich daran, dass die Prüfung von Akten der unabhängigen Rechtsprechung vom parlamentarischen Interpellationsrecht ebenfalls nicht umfasst ist.

Das LVT wurde am 13. Juli 2016 von der beabsichtigten Entlassung informiert. In weiterer Folge wurde der Insasse am 26. Juli 2016 dem Polizeianhaltezentrum Wien, Roßauer Lände 9, übergeben.

Zur Frage 5:

- *Stand Sergo P. nach der Entlassung unter Beobachtung?*
 - a. *Wenn ja, gab es dabei eine Zusammenarbeit mit dem BVT oder einer anderen Einheit des Bundesministeriums für Inneres?*
 - b. *Wenn nein, warum?*

Mit der bedingten Entlassung am 26. Juli 2016 endete die Zuständigkeit der bis dahin zuständigen Vollzugsbehörde(n). Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- *6. Waren Vorbereitungshandlungen in der Justizanstalt bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Was wurde dagegen getan?*
- *7. Ist der entscheidende Hinweis zum Ausbruchversuch aus dem Gefängnis selbst gekommen?*
 - a. *Wenn ja, von wem?*
- *8. Wie konnten die drei Terrorverdächtigen miteinander kommunizieren?*
- *9. Welche Rolle spielen die anderen beiden Beschuldigten?*
- *10. Wurden noch weitere Männer verhaftet?*
 - a. *Wenn ja warum?*

Es wurden noch weitere Personen im Zusammenhang mit § 278b Abs. 2 und 3 StGB, § 278c Abs. 1 Z 1, 2 und 6 StGB festgenommen. Die übrigen Fragen betreffen Inhalte des anhängigen Ermittlungsverfahrens und können – aus den einleitend dargestellten Gründen – derzeit nicht beantwortet werden.

Zur Frage 11:

- *In welcher Vollzugsform wurde der inhaftierte Terrorverdächtige in der JA – Hirtenberg angehalten? (gelockerter Vollzug – Sicherheitsverwahrung?)*
 - a. *Welcher Kontakt mit der Außenwelt konnte stattfinden?*
 - b. *Wie lange war täglich der Haftraum geöffnet?*

Die Anhaltung erfolgt im Zeitraum vom 21. Dezember 2017 bis 24. April 2019 im Normalvollzug und ab 24. April 2019 bis 29. Oktober 2019 im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG.

a. Der Insasse konnte den Kontakt im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Möglichkeiten halten.

b. Die Öffnungszeiten im Normalvollzug sind: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr; Freitag von 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertag von 07:45 Uhr bis 11:15 Uhr. Der Strafvollzug in gelockelter Form bestand in einer Anhaltung gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG.

Zur Frage 12:

- *Wurde der Terrorverdächtige Insasse nach bekannt werden der Anschlagplanung verlegt?*
 - a. *Wenn ja, wohin? (Welche Vollzugsform – Sicherheitsverwahrung?)*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, der Insasse wurde am 29. Oktober 2019 von der Justizanstalt Hirtenberg in die Justizanstalt Stein überstellt. Er wird seitdem – aufgrund der für die Überstellung maßgeblichen Gründe – unbeschäftigt im Sicherheitsvollzug angehalten.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um solche Planungen eines Terrorverdächtigen zu verhindern?*

Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- vermehrte Haftraumkontrollen
- Einzelunterbringung im Sinne der gesetzlichen Möglichkeiten
- Kontakte mit dem Verein DERAD
- allfällige Trennung von Terrorverdächtigen
- vermehrte Betreuungsangebote.

Im Regierungsprogramm ist darüber hinaus die bedarfsorientierte Einrichtung von Sicherheitsabteilungen für besonders gefährliche Insass*innen vorgesehen.

Der Strafgefangene Sergio P. wird seit 5. Dezember 2019 gemäß § 125 StVG durchgehend in Einzelhaft angehalten und den im StVG normierten regelmäßigen Kontrollen (Haftraumvisitationen, Personendurchsuchungen, etc.) unterzogen.

Zur Frage 14:

- *Wie viele terrorverdächtige Islamisten befinden sich österreichweit in Haft? Bitte um Aufschlüsselung – Justizanstalten, Straftat, Strafhöhe und Herkunft.*

Mit Stichtag 1. Jänner 2020 sind gemäß §§ 278b, 278c, 278d, 278e, 278f und 278g sowie § 282a StGB insgesamt 57 Personen (davon vier weibliche) in Haft.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *In welcher Vollzugform sind diese Gefährder österreichweit untergebracht?*
- *Wurde der terrorverdächtige Insasse als sogenannter „Gefährder“ angehalten?*

Der Begriff des „Gefährders“ ist dem Strafvollzugsgesetz fremd. Die zu Frage 14 genannten Insassen sind – entsprechend den Vorgaben des jeweils individuellen Vollzugsplans – in unterschiedlichen Strafvollzugsanstalten untergebracht. Bei jeder Anhaltung werden die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen beachtet und in Anwendung dieser die Unterbringungsart von den Vollzugsbehörden 1. Instanz gewählt. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 12 und 13.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

